

05 - Kreistagsbüro, Öffentlichkeitsarbeit

Beschlussvorlagefür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	11.03.2013	Vorberatung
Kreistag	14.03.2013	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der Gruppe im Kreistag DIE LINKE vom 06.02.2013: Umbesetzung von Ausschüssen
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, nachfolgende Umbesetzungen von Ausschüssen zu beschließen:

- 1.) **Ausschuss für regionale Wirtschafts- und Strukturförderung:**
Der Sachkundige Bürger (SkB) Michael Hamm wird anstelle des SkB Bernd Rosbund ordentliches Mitglied im Ausschuss für regionale Wirtschafts- und Strukturförderung. Der SkB Koculan Balakrishnan wird anstelle des Abg. Michael Otter stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für regionale Wirtschafts- und Strukturförderung.
- 2.) **Planungs- und Verkehrsausschuss:**
Der Sachkundige Bürger (SkB) Gero Knuth wird anstelle des SkB Bernd Treutler ordentliches Mitglied im Planungs- und Verkehrsausschuss.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 06.02.2013 – vgl. **Anhang** – beantragt die Gruppe im Kreistag DIE LINKE vorstehende Umbesetzungen von Ausschüssen.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

(Landrat)

Anhang: Antrag der Gruppe im Kreistag DIE LINKE vom 06.02.2013